

Informationen zu Sachkunderegelungen für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Aufgrund von Rückfragen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe hinsichtlich der neuen rechtlichen Regelungen zur Sachkunde für die Anwendung von Bioziden wurde nach Abstimmung mit den für Pflanzenschutz- sowie für Chemikalien- und Gefahrstoffrecht zuständigen Behörden des Landes Bremen dieses Informationsblatt erstellt. Es soll zum besseren Verständnis der Anforderungen der jeweils geltenden Rechtsbereiche beitragen und deutlich machen, was Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe beim Kauf und bei der Anwendung zu beachten haben.

1. Allgemeines

Biozid-Produkte werden gegen Schadorganismen, die für den Menschen, das Tier und die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt. Pflanzenschutzmittel dagegen haben den Hauptzweck des Schutzes von Pflanzen vor Schadorganismen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Hauptanwendungszweck. Biozid-Produkte werden durch eine eigene europäische Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) geregelt und fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht. Zudem werden Biozide durch weitere nationale Vorschriften geregelt. Insofern berechtigt die Pflanzenschutzsachkunde auch nicht automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Biozid-Produkten. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Chemikalien-Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

2. Abgabe von Biozid-Produkten

Ab dem 1. Januar 2025 sind neue Vorschriften für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden (§§ 10 – 13 ChemBiozidDV).

Betroffen sind zugelassene Produkte, deren Verwendung nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe ist auf der Verpackung des jeweiligen Biozid-Produktes zu finden.

Weiterhin gilt es für spezifische Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregelungen des Biozidrechts gemeldet sind (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) und folgenden Produktarten zugeordnet werden:

- Produktart 14 „Rodentizide“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. a ChemBiozidDV),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. b ChemBiozidDV) und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c ChemBiozidDV).

Für diese Produkte gilt ein Selbstbedienungsverbot und es muss ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt werden, wie es bereits bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln der Fall ist.

3. Anwendung von Biozid-Produkten

Für die Anwendung von Biozid-Produkten ist in bestimmten Fällen eine **Sachkunde nach GefStoffV** erforderlich. Ist dies der Fall, darf die Anwendung von Biozid-Produkten nur durch Personen erfolgen, die

- über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde verfügen oder
- unterwiesen wurden und die Anwendung unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person erfolgt.

Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Eine **Sachkunde nach GefStoffV ist erforderlich**, wenn das Biozid-Produkt eingestuft ist als:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3,
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A und 1B,
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE und / oder
- wenn die zugelassene Verwendung eines Biozid-Produktes mit den Verwenderkategorien „geschulter berufsmäßiger Verwender“ und ggf. mit dem „berufsmäßigen Verwender“ verknüpft ist.

Die in der GefStoffV beschriebenen Verwenderkategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“; sie werden im Rahmen der Zulassung für ein spezifisches Biozid-Produkt festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Anwendung beziehen. Das bedeutet, verschiedene Anwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein.

Die Produktinformationen zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt können der ECHA-Bioziddatenbank entnommen werden:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>

Für den Nachweis der Sachkunde nach GefStoffV ist eine Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2027 vorgesehen. Bis zu diesem Datum muss die Teilnahme an einem anerkannten Sachkundelehrgang zum Umgang mit Bioziden inklusive Prüfung erfolgt sein, der die praktischen und theoretischen Kenntnisse gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV vermittelt.

Sachkundenachweise zur Anwendung von Biozid-Produkten gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises und verlängern sich durch Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang um weitere sechs Jahre. Die Sachkunde wird also verlängert, wenn ein anerkannter Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 4.4. Abs. 5 GefStoffV besucht wurde.

In der Praxis bedeutet dies, dass ab dem oben genannten Stichtag die **Schadnagerbekämpfung auf dem eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb** unter Verwendung von Rodentiziden mit antikoagulanten Wirkstoffen der ersten und zweiten Generation (z. B. Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Difethialon, Flocoumafen) nur noch

möglich ist, wenn eine Sachkunde nach GefStoffV vorhanden ist. Die **Pflanzenschutzsachkunde ist dann nicht mehr ausreichend**. Unter besonderen Umständen kann eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgen. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde (siehe unten) abzuklären.

Eine bundeseinheitliche Liste mit allen behördlich anerkannten Lehrgangsträgern ist derzeit nicht verfügbar. Aktuell bekannte Lehrgangsträger für die sachkundepflichtige Verwendung von Rodentiziden sind z.B.:

- die Fachschule für Hygienetechnik Mainz ([Kursangebot | FHT / DSM](#)),
- das Institut für Schädlingskunde (www.schaedlingskunde.de)
- IPMpro ([Landingpage - Verwendung von Rodentiziden im landwirtschaftlichen Betrieb zur Schädlingsbekämpfung \(Nagetiere\) nach § 15c Abs. 1 GefStoffV und Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen \(GefStoffV\) - IPMpro](#))
- sowie Fa. Unitechnics (<https://events.unitechnics.de/schulungen/>)

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde bei Fragen zur Sachkunde zur Verwendung von Biozid-Produkten im landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb und zur möglichen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Pflanzenschutzsachkunde ist die

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
Tel: +49 421 361 6260 (Auskunft), E-Mail: office@Gewerbeaufsicht.Bremen.de

4. Weitere Hinweise

Es besteht auch eine **Anzeigepflicht** bei der zuständigen Behörde (siehe oben) bzgl. der sachkundepflichtigen Verwendung von Biozid-Produkten:

- bei erstmaliger Verwendung (spätestens sechs Wochen vor Beginn),
- wenn die Verwendung durch eine Änderung der Einstufung sachkundepflichtig wird oder
- bei Unterbrechung der Verwendung von mehr als einem Jahr

Sachkunde für Begasungen von Räumen und Transporteinheiten

Unabhängig von der mittelspezifischen Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, ist hierfür auch ein Befähigungsschein zur Begasung erforderlich. Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV bestimmt, dass hierfür unter anderem eine „mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde“ durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachzuweisen ist. Das bedeutet, dass die spezifische Sachkunde für den Befähigungsschein regelmäßig über die normale Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht oder Biozidrecht hinausgeht und auch Inhalte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 512 „Begasungen“ - umfasst.

Auch Fragen zum Befähigungsschein zur Begasung können an die Gewerbeaufsicht gerichtet werden.